

BGer C 144/01 vom 13. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_144_01

FR: TF C 144/01 du 13 février 2002

IT: TF C 144/01 del 13 febbraio 2002

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht Eidgenössisches Versicherungsgericht 13.02.2002 C 144/01 Tribunal fédéral Tribunal fédéral des assurances 13.02.2002 C 144/01 Tribunale federale Tribunale federale delle assicurazioni 13.02.2002 C 144/01

[AZA 7] C 144/01 Ge IV. Kammer Präsidentin Leuzinger, Bundesrichter Rüedi und Ferrari; Gerichtsschreiber Hadorn Urteil vom 13. Februar 2002 in Sachen K. _____, Beschwerdeführer, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn, Untere Sternengasse 2, 4500 Solothurn, Beschwerdegegnerin, und Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, Solothurn Mit Verfügung vom 21. August 2000 forderte die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn von K. _____ (geb. 1945) einen Betrag von Fr. 1412. 60 an zu Unrecht ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen zurück. Auf Beschwerde von K. _____ hin erliess die Kasse am 31. Oktober 2000 pendente lite eine Verfügung, mit welcher sie die Rückforderung auf Fr. 3192. 30 erhöhte. Auch hiegegen erhob K. _____ Beschwerde. Mit Entscheid vom 23. April 2001 wies das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn die Beschwerde ab, soweit sie nicht gegenstandslos geworden war. K. _____ führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Sache sei zur Neuberechnung der Rückerstattung an die Arbeitslosenkasse zurückzuweisen. Die Kasse schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, während das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) auf eine Vernehmlassung verzichtet. Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Das kantonale Versicherungsgericht hat die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 95 Abs. 1 AVIG) sowie die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 122 V 19 ff.) richtig dargelegt. Zutreffend sind auch die Ausführungen zu den Wirkungen der pendente lite erlassenen Verfügung vom 31. Oktober 2000 (Antrag auf reformatio in peius, vgl. AHI 1994 S. 271 Erw. 4a, ZAK 1992 S. 117 f., Erw. 5a und b). Darauf wird verwiesen. 2.- Die Rückforderung von Fr. 3192. 30 betrifft Arbeitslosenentschädigungen für die Monate Oktober 1998 bis Januar 1999. In dieser Zeitspanne war der Beschwerdeführer bei zwei Firmen im Zwischenverdienst tätig, einerseits bei der C. _____ AG, (im Folgenden: C. _____), anderseits bei der W. _____, (im Folgenden: W. _____). Streitig und zu prüfen ist, in welchem Umfang diese Zwischenverdienste anzurechnen sind. a) Bei der W. _____ haben Verwaltung und Vorinstanz gestützt auf eine von X. _____ an die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau eingesandte Jahresabrechnung für 1999 angenommen, der Beschwerdeführer habe im Januar 1999 bei dieser Firma Fr. 2675.- verdient. Hiegegen macht der Versicherte wie schon im kantonalen Prozess geltend,

dieser Betrag entspreche dem im gesamten Jahr 1999 und nicht dem im Januar 1999 bei dieser Firma erzielten Verdienst. Während die Vorinstanz mangels entsprechender Belege keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Behauptung fand und deshalb auf die Lohndeklaration abstellte, reicht der Beschwerdeführer nun erstmals Margenabrechnungen für sämtliche Monate des Jahres 1999 sowie einen Postcheckkonto-Auszug über die Lohnzahlung für den Januar 1999 ein, aus welchen sich ergibt, dass der Betrag von Fr. 2675.- nicht dem Januarlohn entspricht. Der Beschwerdeführer erzielte in diesem Monat eine "Netto-Marge inkl. Spesen" von Fr. 245. 08, welchen Betrag ihm die W. _____ denn auch am 19. Februar 1999 mit dem Vermerk "Margen-Abrechnung Januar 1999" auf sein Postcheck-Konto überwiesen hat. Eine Addition aller 12 monatlichen "Netto-Margen" des Jahres 1999 gemäss den Abrechnungen des Versicherten ergibt nun aber ein Total von Fr. 3326. 31 und nicht Fr. 2675.-. Demnach dürften, soweit nachvollziehbar, Widersprüche zwischen den Angaben, welche die W. _____ der Ausgleichskasse übermittelt hat, und den Belegen des Beschwerdeführers bestehen. Die Sache wird deshalb an die Arbeitslosenkasse zurückgewiesen, damit sie diese Widersprüche kläre und hernach eine Neuberechnung der geschuldeten Arbeitslosenentschädigungen und allfälliger Rückforderungen vornehme. b) Bei der Tätigkeit für die C. _____ beanstandet der Beschwerdeführer, dass Verwaltung und Vorinstanz ihm nicht gestattet hätten, die in der bezogenen Provisionsentschädigung enthaltenen Spesen abzuziehen. Auch hier hat der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren keine sachdienlichen Unterlagen eingereicht, im vorliegenden Prozess jedoch erstmals Fotokopien verschiedener Auslagen namentlich für Verpflegung und Reisekosten ins Recht gelegt. Da die Verwaltung nach dem Gesagten (Erw. a hievor) ohnehin eine Neuberechnung vornehmen wird, erübrigt es sich, die neuen Belege hier im Detail zu überprüfen. Die Kasse wird dies bei der Neuberechnung tun. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 23. April 2001 und die Rückforderungsverfügung vom 31. Oktober 2000 aufgehoben, und die Sache wird an die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 13. Februar 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Die Präsidentin der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.